



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ordnung des Software Quality Lab (s-lab) der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2005**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22691**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 21 / 05 vom 04. Juli 2005

Ordnung des  
Software Quality Lab  
(s-lab)

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

der Universität Paderborn

Vom 01. Juli 2005



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*





**Ordnung des  
Software Quality Lab  
(s-lab)  
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik  
der Universität Paderborn  
Vom 01. Juli 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## **Präambel**

Software hat mittlerweile alle Lebensbereiche durchdrungen und damit eine Schlüsselfunktion sowohl in universitären, industriellen als auch privaten Umgebungen bekommen. Diese Durchdringung bedeutet unmittelbar, dass fehlerhafte Software erheblichen finanziellen und auch persönlichen Schaden anrichten kann. Aus diesem Grunde steht heutzutage die Sicherstellung einer hohen Qualität von Software an erster Stelle einer kommerziellen Softwareentwicklung.

Das Software Quality Lab (s-lab) als Kompetenz- und Technologietransferinstitut nimmt sich dieser Problematik an und entwickelt in enger Kooperation mit industriellen Partnern Konzepte und Lösungen auf dem Gebiet der Softwarequalitätssicherung.

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Das s-lab ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn gem. § 29 HG in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752).

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben des s-lab bestehen in der Bearbeitung von Fragestellungen, die einerseits eine hohe Relevanz für die industrielle Softwareentwicklung haben und andererseits eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordern. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Entwicklung und Verbesserung von Methoden, Konzepten, Techniken, Sprachen und Werkzeugen auf dem Gebiet der Softwaretechnik; dabei ist die Softwarequalitätssicherung ein besonderer Schwerpunkt.
- Definition und Durchführung sowohl fachspezifischer als auch interdisziplinärer Projekte, insbesondere in Kooperation mit industriellen Partnern.

- Beratung von Anwendern auf dem Gebiet der Softwareentwicklung mit Hilfe von Kolloquien, Workshops, Seminaren und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen.

### § 3

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des s-lab sind

1. die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat zu berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die aus Mitteln des s-lab und Mitteln Dritter zugunsten des s-lab finanzierten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die vom Vorstand an das s-lab berufenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachgebieten der Mitglieder gemäß Nr. 1.

(2) Der Vorstand des s-lab kann andere als die unter Abs. (1) genannten Personen zu Angehörigen des s-lab berufen, wenn diese an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des s-lab beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1 oder Abs. (2) auf eigenen Wunsch,
2. mit der Emeritierung oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 1,
3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 2,
4. durch Aufhebung der Delegation an das s-lab im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) Nr. 3,
5. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden muss. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen,
6. durch Beendigung der Zusammenarbeit mit dem s-lab bei einer Mitgliedschaft gemäß Abs. (2), welche vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss,
7. durch den Tod des Mitglieds.

## § 4

### Vorstand

(1) Das s-lab wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung. Er vertritt das s-lab innerhalb der Hochschule. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Mitglieder des s-lab gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 oder Nr. 3,
4. eine Studentin oder ein Student mit Wahlrecht in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn.

Die wissenschaftlichen und weiteren Mitglieder des s-lab gemäß §3 Abs. (1) Nr. 2 und Nr. 3 wählen jeweils aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vorstand.

Das studentische Mitglied wird von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat auf einer Sitzung des Fakultätsrates gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1 an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden bis zum Ende der regulären Amtszeit. Scheiden sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, sind beide Posten neu zu wählen.

- (5) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.01. des ersten Amtsjahres und endet am 31.12. mit dem Ablauf des letzten Amtsjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. (2) Nr. 2, 3 oder 4 vorzeitig aus, ist auf Antrag eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder kann gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands innerhalb von vier Wochen die Entscheidung des Fakultätsrats angerufen werden.

## § 5

### Geschäftsführung

- (1) Zur verantwortlichen operativen Leitung des s-lab kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführung eingesetzt werden. Mitglieder der Geschäftsführung sind eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und falls erforderlich eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Einzelnen:
  1. Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Vorstands,
  2. Verwaltung der Finanzmittel,
  3. Koordinierung der Projekte,
  4. Akquisition neuer Industriepartner und Projekte,
  5. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstands werden.

## § 6

### **Assoziierte Partner**

- (1) Zur Festlegung von Rahmenbedingungen bei Kooperationen mit Industrieunternehmen kann für das s-lab und dem jeweiligen Unternehmen ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen werden.
- (2) Unternehmen, mit denen gemäß Abs. (1) ein Kooperationsvertrag besteht, gelten als assoziierte Partner.

## § 7

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt. Dieser berät den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  1. Er gibt Empfehlungen bei der thematischen Ausrichtung des s-lab, insbesondere bei der Festlegung der Themenbereiche, in denen die Forschungsaktivitäten und die damit verbundenen Projekte vorrangig durchgeführt werden sollen.
  2. Er gibt Empfehlungen bei der strategischen Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des s-lab.
  3. Er nimmt Stellung zur Entwicklung des s-lab.
- (2) Der Beirat besteht maximal aus acht Personen. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der assoziierten Partner gem. §6 Abs. (1) und Mitgliedern der Universität Paderborn gem. §11 HG zusammen. Nach Möglichkeit sollte die Anzahl der Mitglieder der beiden Gruppen gleich sein. Jeder assoziierte Partner darf maximal eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat entsenden.
- (3) Die Mitglieder der Beirats werden vom Vorstand des s-lab gewählt. Im Falle der assoziierten Partner gem. §6 Abs. (1) wählt der Vorstand das jeweilige Unternehmen in den Beirat. Die Benennung und Entsendung einer konkreten Person obliegt dem Unternehmen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Amtszeit beginnt am 01.01. des ersten Amtsjahres.

- (6) Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstands des s-lab von der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

- (1) Aus organisatorischen oder thematischen Gründen können auf Beschluss des Vorstands Abteilungen eingerichtet werden. Jeder Abteilung kann durch Beschluss des Vorstands eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter zugewiesen werden.
- (2) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter müssen Mitglieder des s-lab gemäß §3 sein.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht**

- (1) Bei Zweifeln über Zuständigkeiten entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit.
- (2) Das s-lab legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

- (1) Die Mittel des s-lab sind Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder dem s-lab
1. von der Fakultät oder
  2. von Drittmittelgebern
- für das s-lab zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Neben den nach Abs. (1) eingeworbenen Mitteln erhält das s-lab für die Dauer von mindestens zwei Jahren den auf das s-lab entfallenden Anteil der Mittel, die im Rahmen der Zielvereinbarung vom 03. Februar 2005 zwischen der Universität Paderborn und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt wurden.
- (3) Über die dem Institut zugewiesenen Mittel gemäß Abs. (1) und (2) verfügt der Vorstand.

## § 11

### **Übergangsbestimmung**

- (1) Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 31. Dezember 2006.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Hochschullehrer als Mitglieder des s-lab gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1.

## § 12

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 06. Juni 2005.

Paderborn, den 01. Juli 2005

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

## **Anhang**

Folgende Hochschullehrer sind mit Gründung des s-lab Mitglieder gemäß §3 Abs. (1) Nr. 1:

- Prof. Dr. Gregor Engels, Datenbank- und Informationssysteme, EIM-I
- Prof. Dr. Uwe Kastens, Programmiersprachen und Übersetzer, EIM-I
- Prof. Dr. Hans Kleine Büning, Wissensbasierte Systeme, EIM-I
- Prof. Dr. Franz Rammig, Entwurf verteilter Realzeitsysteme, EIM-I
- Prof. Dr. Wilhelm Schäfer, Softwaretechnik, EIM-I

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**